

Jugendordnung für den Akkordeonverein Schönaich e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 13. März 1992 in Schönaich.

Zuletzt geändert auf der Jugendvollversammlung am 16. März 2016.

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Akkordeonvereins Schönaich e.V. setzt sich zusammen aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und den von ihnen gewählten Vertretern.

§2 Aufgaben und Ziele

(1) Ziele der Jugendarbeit

- Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- Verwirklichung von partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Förderung des sozialen Verhaltens
- Anregung zu gesellschaftlichem Engagement

(2) Die Ziele werden verwirklicht insbesondere durch: Planung, Organisation und Durchführung von:

- kulturellen Veranstaltungen
- Veranstaltungen im Freizeitbereich
- nationale und internationale Begegnungsmaßnahmen
- Orchesterfreizeiten und Ausflüge

§3 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr besitzen das uneingeschränkte Recht, ihre Vertreter zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, kann erst mit vollendetem 16. Lebensjahr wahrgenommen werden. Es endet in der Regel nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

§4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendvorstand.

§5 Die Jugendvollversammlung

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung und besteht aus allen jungen Mitgliedern (im Sinne von §1).

(2) Aufgaben

- Entgegennahme des Berichts des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Wahl und Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Beratung des Jugendetats
- Änderung der Jugendordnung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins.

(3) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich vor der Hauptversammlung des Akkordeonvereins statt. Auf Antrag von einem Drittel der jugendlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

(4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Akkordeonvereins ab dem vollendeten 7. Lebensjahr sowie Mitglieder des Jugendvorstandes und Jugendausschusses. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Der Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem Stellvertreter des Jugendleiters
- mindestens einem jugendlichen Beisitzer.

(2) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt.

(3) Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendabteilung
- Berufung neuer Mitglieder für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Jugendvorstandes

§7 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vereinsvorstand und nach außen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der Jugendleiter führt das Jugendkonto.

§8 Eigenständigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie verfügt über die vom Vereinsvorstand beschlossenen finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie arbeitet mit dem Vereinsvorstand zusammen, insbesondere informiert sie diesen über Aktivitäten, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und die aktuelle finanzielle Situation.

Stand: März 2016